

- 40.03 Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
- 40.04 Verlängerte Lenksäule
- 40.05 Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
- 40.06 Höhenverstellbares Lenkrad
- 40.07 Senkrechtes Lenkrad
- 40.08 Waagrechtes Lenkrad
- 40.09 Fußlenkung
- 40.10 Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
- 40.11 Drehknopf am Lenkrad
- 40.12 Drehgabel am Lenkrad
- 40.13 mit Orthese, Tenodese
- 42. Angepasste(r) Rückspiegel**
- 42.01 (linker oder) rechter Außenrückspiegel
- 42.02 Außenrückspiegel auf dem Kotflügel
- 42.03 Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichtverweiterung
- 42.04 Innenrückspiegel mit Rundblick
- 42.05 Rückspiegel für toten Winkel
- 42.06 Elektrisch bedienbare Außenrückspiegel
- 43. Angepasster Lenkersitz**
- 43.01 In der Höhe angepasster Lenkersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
- 43.02 Der Körperform angepasster Lenkersitz
- 43.03 Lenkersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
- 43.04 Lenkersitz mit Armlehne
- 43.05 Verlängerte Gleitschiene des Lenkersitzes
- 43.06 Angepasster Sicherheitsgurt
- 43.07 Hosenträgergurt
- 44. Anpassungen an Krafträdern**
- 44.01 Einzeln gesteuerte Bremsen
- 44.02 (angepasste) Handbremse (Vorder- und/oder Hinterrad)
- 44.03 (angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
- 44.04 (angepasster) Beschleunigungsmechanismus
- 44.05 (angepasste) Handschaltung und Handkupplung
- 44.06 (angepasste) Rückspiegel
- 44.07 (angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten, ...)
- 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
- 45. Kraftrad nur mit Seitenwagen
- 50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)
- 51. Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des amtlichen Kennzeichens)
- 70. Umtausch des Führerscheins Nummer... ausgestellt durch (+ECE-Symbol des Nicht-EWR-Landes)
- 71. Duplikat des Führerscheins Nummer...(+ECE-Symbol im Falle eines EWR-Landes)
- 72. Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
- 73. Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 74. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)
- 75. Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)
- 76. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1 + E)
- 77. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern
 - a) die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen,
 - b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)
- 78. Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klasse A oder A1)
- 79. Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
 - 90.01 nach links
 - 90.02 nach rechts
 - 90.03 links
 - 90.04 rechts
 - 90.05 Hand
 - 90.06 Fuß
 - 90.07 Verwendbar
- 95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG des Rates (Abl. Nr. 226 vom 10. September 2003) bis zum ... erfüllt (zb 95[01.01.2012])

Bei den Codes 01, 05 und 44 sind Unter-codes zu verwenden.

Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich

- 104. Lenkberechtigung ist auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern
- 105. Lenkberechtigung der Klasse C berechtigt zum Lenken von unbesetzten Fahrzeugen der Klasse D innerhalb von Österreich (Datum in Klammer)
- 110. Verlängerung der Probezeit**
- 110.01 Erste Verlängerung der Probezeit bis (Datum in Klammer)
- 110.02 Zweite Verlängerung der Probezeit bis (Datum in Klammer)
- 110.03 Dritte Verlängerung der Probezeit bis (Datum in Klammer)
- 111. Berechtigung zum Lenken von Krafträdern bis 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW
- 112. Berufskraftfahrer gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994; BGBl. Nr. 951/1993 idF BGBl. Nr. 1028/1994.
- 113. Gewerbeprüfung Personenbeförderung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 BO 1994

**Bundespolizeidirektion Wien
Verkehrsamt**